



GZ: 131-9-1/18 Ne/2024

St. Johann im Saggautal, am 29.08.2024

## Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

**Nutzungsänderung des Verkaufsraumes in eine Herberge; Neubau eines überdachten Stellplatzes mit einem Lager; Nutzungsänderung des Hühnerstalles in ein Kühlhaus und einem Verpackungsraum; Aufstellen eines Sanitärcontainers; Abbruch von sechs Fischerhütten und Neubau von sechs kleinen Fischerhütten; Neubau von einer großen Fischerhütte; Errichtung von Abstellflächen für drei Camper und Zeltplätzen am gesamten Gelände; Errichtung eines Kfz-Abstellplatzes für elf PKW;**

Mit der Eingabe vom 21.08.2024 hat Nebel Wolfgang, Saggau 50, 8453 St. Johann im Saggautal um die Bewilligung zur Errichtung oben angeführter Bauvorhaben gemäß § 22 Abs. 6 des Steiermärkischen Baugesetzes auf den Grundstücken Nr.: 701/3, 698/1, 698/2, 700, 702, 703, 705, .66, 704 und 699, (nach grundbücherlicher Durchführung der Vereinigung Grst. Nr. 698/1, 700 und 701/3) jeweils EZ: 42 und KG: Saggau angesucht.

Die Verhandlung wird  
mit Ortsaugenschein für  
mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle  
um  
anberaumt.

**Donnerstag, den 19.09.2024  
8453 Saggau, Saggau 50  
ca. 11:00 Uhr**

**Rechtsgrundlagen: §§ 22 Abs. 6, 24, 25, 26 und 27 des Steiermärkischen Baugesetz (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, idF. LGBl. Nr. 71/2020**

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG idGF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG idGF. (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei der Errichtung von Neubauten ist der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abzustecken!

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung, abgesehen von der persönlichen Verständigung der Beteiligten, auch durch Anschlag auf der Amtstafel sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage der Behörde ([www.st-johann-saggautal.gv.at](http://www.st-johann-saggautal.gv.at)) unter dem Menüpunkt "Digitale Amtstafel" kundgemacht wird.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Bürgermeister:

  
Schmid Johann



Angeschlagen am: 03. Sep. 2024 *Mai*  
Abgenommen am: